

# **HAUSHALTS SATZUNG**

des

**MARKTES CADOLZBURG**  
(Landkreis Fürth)



**FÜR DAS**

**HAUSHALTSJAHR**

**2 0 2 3**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Cadolzburg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	24.304.681 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	26.209.572 €
dem Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.904.891 €
dem Finanzergebnis	-61.200 €
Außerordentliche Erträge	0 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-1.966.091 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	24.019.401 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	25.620.372 €
und einem Saldo von	-1.600.971 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.207.790 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.067.560 €
und einem Saldo von	- 3.859.770 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	453.695 €
und einem Saldo von	- 453.695 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts

als <b>Finanzmittelfehlbetrag</b> von	- 5.914.436 €
---------------------------------------	---------------

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf **4.132.800 Euro** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **1.028.200 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 450 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (B)                              | 450 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 420 v. H. |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Marktes wird auf **3.000.000,00 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

## § 6

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist zugelassen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22 KommHV-Doppik im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Cadolzburg, den 15.05.2023

*gez.*

Obst

1. Bürgermeister